



Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045

Wien

T +43 (0) 5 90 900-3739 | F + 43 (0) 5 90 900-113739

E Erich.Kuehnelt@wko.atW <http://wko.at>

Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej
Abteilung III/6
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-460000/0005-III/6/2019

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/25/19/EK/SS
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl
3739

Datum
25.04.2019

Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG, das Kontenregister- und Konteneinschauengesetz KontRegG und das Glücksspielgesetz - GSpG geändert wird, Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

wir danken für die Zusendung des Begutachtungsentwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Bestrebungen, die Datenqualität des Wirtschaftliche Eigentümer-Registers und die User-Freundlichkeit zu verbessern, insbesondere durch das freiwillige Compliance-Package, werden von uns begrüßt.

Bei der Umsetzung der Richtlinie sollte jede Übererfüllung (Gold Plating) vermieden werden. Dies betrifft beispielsweise die vorgeschlagene Verpflichtung in § 7 FM-GwG, zu Beginn jeder neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger einen Auszug aus dem Register einzuholen.

II. Im Detail

Artikel 2 Änderungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG)

zu § 2 Z 22 (Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen)

Unklar ist die Bedeutung der Formulierung in lit. e „die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen“. Als Finanzdienstleistungen werden üblicherweise Dienstleistungen verstanden, die von Kredit- und Finanzinstituten angeboten werden und die somit bereits jetzt den Bestimmungen des FM-GwG unterworfen sind. Es sollte klargestellt werden, dass Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von

virtuellen Währungen keine Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen sind. Virtuelle Währungen sind keine Finanzinstrumente und keine Zahlungsmittel bzw. -instrumente im Sinne des Finanzmarktrechts, sodass die Vermittlungstätigkeit selbst wohl auch nicht als „Finanzdienstleistung“ gesehen werden kann.

Verkauft beispielsweise ein Trafikant Gutscheine für den Erwerb von Bitcoins, die der Trafikant über einen Großhändler erhalten hat und die auf der Website eines Dienstleisters in Bezug auf virtuelle Währungen eingelöst werden können, wären Trafikant und Großhändler selbst nicht Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen.

Dies ergibt sich auch aus einer richtlinienkonformen Auslegung (Art. 2 Abs. 1 lit. g: „Dienstleister, die virtuelle Währungen in Fiatgeld und umgekehrt tauschen“; siehe auch Erwägungsgrund 8 der 5. Geldwäsche-Richtlinie: „Dienstleistungsanbieter, die den Tausch zwischen virtuellen Währungen und Fiatgeld ... *ausführen*“ - der Vermittler selbst führt den Tausch nicht aus).

Wir ersuchen um entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen und verweisen in dem Zusammenhang auch auf den politischen Konsens, dass „Gold Plating“ bei der Umsetzung von EU Normen zu vermeiden ist. Eventuelle Divergenzen zwischen EU-Recht und FATF-Standards und -Empfehlungen sollten auf europäischer Ebene besprochen und geklärt werden.

zu § 6 Abs. 2 Z 2 FM-GwG (Identifizierung der obersten Führungsebene)

Die Ergänzung würde zu einer Identifizierungsverpflichtung der Führungsebene führen, wobei auch die dabei zu ergreifenden Maßnahmen definiert werden müssten. Dies betrifft jedoch meist Fälle mit sehr niedrigem Geldwäscherisiko, sodass fraglich ist, ob dadurch ein erhöhter Mehrwert erzielt wird.

So müsste beispielsweise bei allen in Österreich registrierten Vereinen (hier wird es wohl in den wenigsten Fällen einen anderen wirtschaftlichen Eigentümer als den Vereinsvorstand geben), aber auch GmbHs, deren Anteile z.B. auf vier natürliche Personen gleichmäßig verteilt sind, oder bei bundes-/landeseigenen Unternehmen eine Identifizierung durchgeführt werden, ohne dass diese Konstruktionen konkret in der Realität ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche aufweisen.

Damit werden den Verpflichteten in den meisten Fällen überschießende Sorgfaltspflichten auferlegt, da sie nach dieser nunmehr novellierten Bestimmung

1. alle Führungsorgane identifizieren müssten - dies wird wohl nur anhand eines amtlichen Lichtbildausweise erfolgen können - und
2. Aufzeichnungen über die ergriffenen zusätzlichen Maßnahmen (wie auch immer diese aussehen sollen) sowie über etwaige während des Überprüfungsvorganges aufgetretene Schwierigkeiten führen müssten.

Wir plädieren dafür, dass diese zusätzliche gesetzliche Verpflichtung der Überprüfung der Identität, risikobasiert anhand angemessener Dokumente zu erfolgen hat, wie beispielsweise anhand enthaltener Personenangaben der Mitglieder der Führungsebene in einem aktuellen Registerauszug.

Weiters stellt sich die Frage, was „Schwierigkeiten“ während des Überprüfungsvorganges bedeutet. Hierbei scheint es sich um Schwierigkeiten bei der Überprüfung der natürlichen Personen der obersten Führungsebene zu handeln. Unklar ist, ob dies bedeutet, dass man, wenn man diese Schwierigkeiten ausreichend dokumentiert, auf die Einholung bestimmter Dokumente verzichten kann. Wozu diese Regelung dienen soll, geht zumindest aus den Erläuternden Bemerkungen nicht hervor.

Darüber hinaus ersuchen wir um Klarstellung, um welche Verfahren es sich hier konkret handelt. Dies auch, um generell der Logik des Abs. 4 zu folgen, auf welchen verwiesen wird. In Abs. 4 sind die jeweiligen Verfahren entsprechend genau angeführt, daher wäre eine Konkretisierung zusätzlich anzuwendender „Identifizierungs-Verfahren“ wünschenswert.

zu § 7 FM-GwG (Verpflichtung zur Einholung eines WiReG-Auszugs)

Wir sehen die in § 7 Abs. 1 vorgesehene verpflichtende Abfrage aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer kritisch und als überschießend umgesetzt, da in der Richtlinie keine verpflichtende Einholung durch die Verpflichteten vorgesehen ist, sondern diese unter einem Relevanzvorbehalt („gegebenenfalls“) steht. Durch die Verwendung des Wortes „gegebenenfalls“ ist daher aus der Richtlinie keine allgemeine Verpflichtung für die Einholung eines Auszuges zu Beginn jeder neuen Geschäftsbeziehung ableitbar.

Der Nachweis einer Registrierung einer österreichischen Gesellschaft oder eines österreichischen Vereins wird durch die Eintragung im Firmenbuch (gesetzlich verankertes Publizitätsprinzip und Firmenbuchwahrheit) bzw. im Vereinsregister erbracht und nicht durch einen Auszug aus dem WiRe, welcher auch keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit hat (das ergibt sich schon aus § 11 Abs. 1 WiReG).

Eine generelle Verpflichtung, WiReG-Auszüge bei Begründung der Geschäftsbeziehung einzuholen, wäre auch mit entsprechenden Nutzungsentgelten verbunden und würde daher zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen führen, während sich Kreditinstitute (abgesehen von wenigen Ausnahmen) weiterhin nicht auf die Angaben im Register zur Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer verlassen dürfen.

Zudem stellt sich die Frage, wie Verpflichtete in der Praxis wissen sollten, ob in anderen Mitgliedstaaten bei vergleichbaren Rechtsträgern eine Registrierungspflicht vorgesehen ist oder nicht. Wenn der zweite Satz so umgesetzt werden würde, müsste das BMF eine Zusammenfassung zur Verfügung stellen und laufend aktuell halten, die darstellt, welche Rechtsträger nach den jeweiligen nationalen Vorschriften der Wirtschaftliche Register zur Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer in den anderen EU-Mitgliedstaaten registriert werden müssen.

Ein WiReG-Auszug eignet sich nach wie vor nur eingeschränkt für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, allenfalls wenn ein erweiterter Auszug und das neu eingeführte, freiwillige „Compliance-Package“ mit weiteren Nachweisen vorliegen (§ 11 Abs. 2a WiReG-E). Aufgrund der Freiwilligkeit ist noch nicht absehbar, inwieweit Rechtsträger und deren Parteienvertreter tatsächlich von der Möglichkeit der Zurverfügungstellung des „Compliance-Packages“ im Register Gebrauch machen werden.

Gemäß der Rechtsmeinung der FMA kann nur der vollständige und erweiterte Auszug aus dem Register als beweiskräftige Urkunde für die Überprüfung der Identität der juristischen Person herangezogen werden, sofern es sich um eine inländische juristische Person handelt:

Siehe Rz 75 des FMA-Rundschreibens zu Sorgfaltspflichten, Stand 18.12.2018:

„Beweiskräftige Urkunden von in Österreich registrierten juristischen Personen sind Registerauszüge der Registrierungsbehörden (v.a. Firmenbuchauszüge; Auszüge aus dem ZVR) und Auszüge von im allgemeinen Rechtsverkehr anerkannten Datenbanken. In jenen Fällen, in denen von einer inländischen juristischen Person ein vollständig erweiterter Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer abgerufen werden kann (§ 9 Abs. 5 WiReG), steht auch dieser als beweiskräftige Urkunde für die Überprüfung der Identität zur Verfügung...“

Insbesondere bei österreichischen Unternehmen würde sich der Aufwand enorm erhöhen und z.B. bei den „Standard“-GmbHs keinen Informationsmehrwert gegenüber dem ohnehin einzuholenden Firmenbuchauszug bringen.

- Eine Verpflichtung zur Registerabfrage lehnen wir daher ab. Diese sollte weiterhin risikobasiert anhand der Komplexität der Eigentümerstruktur erfolgen können, die 5. Geldwäsche-RL lässt eine derartige Umsetzung zu.
- Wir ersuchen daher die Formulierung aus der 5. EU-Geldwäscherichtlinie zu übernehmen, da diese praxistauglicher und kosteneffizienter ist. Somit würde es den Verpflichteten selbst überlassen bleiben, wann sie einen Auszug aus dem Register für sinnvoll erachten.

Überdies müssten zunächst noch die faktischen Gegebenheiten für eine derartige verpflichtende Abfrage geschaffen werden, wie insbesondere

- flächendeckende und nicht auf den Mitarbeiter personalisierte Zugänge sowie
- kostenlose Abfragemöglichkeiten für die Verpflichteten (der Kunde selbst hat, sofern es sich bei diesem nicht um einen Verpflichteten handelt, keine Abfragemöglichkeit und folglich keine Möglichkeit einen Auszug vorzulegen).

Des Weiteren ist unklar, wie ein Nachweis der Registrierung eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Rechtsträgers eingeholt werden kann, wenn es hier schon faktisch an der Abfragemöglichkeit scheitert.

zu § 7 Abs. 6 FM-GwG (Anwendung der Sorgfaltspflichten)

Die sich aus § 7 Abs. 6 ergebenden Verpflichtungen sind nicht klar umschrieben.

In welchen Fällen besteht nach Ansicht des Gesetzgebers eine rechtliche Verpflichtung, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren (um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen, oder wenn der Verpflichtete gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates dazu verpflichtet ist)? In den Erläuterungen sind keine klaren Anlassfälle angeführt, es wird nur auf Verpflichtungen aus anderen Bundesgesetzen/dem Unionsrecht verwiesen.

Unseres Erachtens ist eine rechtliche Verpflichtung einer jährlichen Kontaktaufnahme mit dem Kunden aus den Verpflichtungen des FM-GwG nicht ableitbar, wie dies in den Erläuternden Bemerkungen explizit festgehalten ist. Eine entsprechende Verpflichtung zu einer gesamthaften jährlichen Aktualisierung der Kundendaten und Kundeninformationen ist daher gesetzlich nicht gegeben. In diesem Zusammenhang weisen wir ebenso der Vollständigkeit darauf hin, dass es - wie in den Erläuternden Bemerkungen bereits festgehalten - keinen praktischen Anwendungsfall des EU-Amtshilfegesetzes in Bezug zu den Sorgfaltspflichten der Verpflichteten gibt. Wir gehen daher davon aus, dass es sich bei der Aufnahme dieser Bestimmung um eine reine Aufnahme des Wortlautes der Richtlinie in die nationale Gesetzgebung handelt, die Bestimmung jedoch generell für Verpflichtete im Zuge der Einhaltung der Sorgfaltspflichten derzeit keine praktische Anwendung findet (siehe Erläuternde Bemerkungen).

zu § 9a FM-GwG (Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko)

Die Bestimmung würde in der Praxis aufgrund des erheblichen Mehraufwands zu einer **faktischen Beschränkung der Geschäftsbeziehungen und von Transaktionen in Bezug zu diesen Drittländern** führen.

Da diese Bestimmung nicht nur Geschäftsbeziehungen zu Kunden mit Sitz/Wohnsitz in den Ländern gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/167, sondern auch generell Transaktionen in und aus diesen Ländern auch für in Österreich ansässige Kunden beinhaltet, führt dies dazu, dass bei kleinsten Transaktionen (auch bei Vorhandensein von Informationen, die diese Transaktion erklären würden) zwingend zumindest weitere Informationen eingeholt werden müssen. Zusätzlich wäre auch noch zu prüfen, ob der Kunde sich die Transaktion auch tatsächlich leisten kann (Z 3 Einholung von Informationen über die Vermögensverhältnisse) sowie die Zustimmung der Führungsebene, sobald einen bestehenden Kunden eine solche Transaktion betrifft.

Die Bestimmung ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2018/843, wonach die Mitgliedstaaten bei der Ergreifung zusätzlicher risikominimierender Maßnahmen auch Empfehlungen der FATF Rechnung zu tragen sowie aus völkerrechtlichen Übereinkünften resultierenden Verpflichtungen zu berücksichtigen haben. Bereits aus der FATF Recommendation geht hervor, dass die Maßnahmen zur Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten effektiv und verhältnismäßig zum Risiko sein sollen: *[...The type of enhanced due diligence measures applied should be effective and proportionate to the risks. Rz 19 FATF Recommendations 2012-2018]*.

Auch in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung der FMA einerseits (Abs. 2 der Novellierung des FM-GwG) und der Verordnungsermächtigung des BMF andererseits (Abs. 3 der Novellierung des FM-GwG), die darüber hinaus noch zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten anordnen können, kann von der Wahrung der Verhältnismäßigkeit keineswegs mehr gesprochen werden.

- Die Bestimmung ist im Zahlungsverkehr somit nicht umsetzbar und kann daher zwangsläufig nur dazu führen, Transaktionen in und aus den Ländern gemäß Delegierter Verordnung im Zahlungsverkehr auch für eigene Kunden nicht mehr durchzuführen.

In diesem Zusammenhang stellt aufgrund des historischen und geographischen Naheverhältnisses insbesondere die aktuell noch vorhandene Listung von **Bosnien und Herzegowina** als Drittland mit hohem Risiko eine große Herausforderung für Kreditinstitute dar.

Da die Anzeichen auf europäischer Ebene klar dafürsprechen, dass eine zukünftige Delegierte Verordnung Bosnien und Herzegowina nicht mehr beinhalten wird, plädieren wir dringend dafür, die Anwendung des § 9a FM-GwG entsprechend zu verschieben, damit sichergestellt ist, dass vor Inkrafttreten bzw. Anwendung der Bestimmung eine neue und dem tatsächlichen aktuellen Risiko entsprechende Delegierte Verordnung zu Drittländern mit hohem Risiko verabschiedet wurde.

Wir regen weiters folgende Änderung des § 9a Z 3 an:

„Einholung von ~~zusätzlichen~~ Informationen für die Überprüfung der Herkunft der eingesetzten Mittel und Einholung von ~~zusätzlichen~~ Informationen über die Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer“

Ziffer 3 sollte dem Wortlaut der Richtlinie angepasst werden und daher das „zusätzlich“ gestrichen werden.

zu § 20 Abs. 3 (Verbot der Informationsweitergabe)

Der vorgesehene Wortlaut „mit Sitz in einem Mitgliedstaat“ könnte missverständlich dahingehend ausgelegt werden, dass die Informationsweitergabe nur dann möglich ist, wenn die einer Unternehmensgruppe angehörenden Kredit- und Finanzinstitute in demselben Mitgliedstaat ansässig sind.

Weiteres Anliegen zum FM-GwG im Zusammenhang mit Prepaid-Karten (Authentifizierung mittels Online-Banking)

Wir regen an, analog zu § 4 Identifikationsverordnung (IVO - Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Verfahren zur Identifikation von Teilnehmern) die betreffende Bestimmung auch in das FM-GwG in § 6 als neue Ziffer 5 aufzunehmen.

§ 4 IVO lautet:

„Die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises kann bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte ersetzt werden durch die elektronische Bestätigung der Identität des Teilnehmers durch ein Kredit- oder Finanzinstitut, das die Identität des Teilnehmers gemäß § 6 FM-GwG festgestellt hat.“

Die elektronische Bestätigung der Identität des Kunden durch ein Kredit- oder Finanzinstitut, das die Identität des Kunden bereits gemäß § 6 FM-GwG festgestellt hat, sollte auch ausreichen als Sicherungsmaßnahme bei Transaktionen ohne persönliche Kontakte.

zu Anlage III zum FM-GwG

Einschub der Ziffer g

Dieser potenziell risikoe erhöhende Faktor der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (Art. 1 Z 44 lit. a (EU) 2018/843) wurde eins zu eins in die Novellierung des FM-GwG übernommen, in der es heißt:

„... der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.“

Dies würde bedeuten, dass bereits bei einer Beantragung einer derartig erworbenen Staatsbürgerschaft oder eines Aufenthaltsrechtes Faktoren für ein potenziell höheres Risiko vorliegen. Dieser Risikofaktor ist in keiner Weise überprüfbar oder auch nur administrierbar. Kein Bankinstitut kann gesichert überprüfen, ob ein Drittstaatenkunde jemals in einem EU-Land gegen Entgelt einen Aufenthalt oder eine Staatsbürgerschaft beantragt oder beantragt hat.

Artikel 3 Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes

zu § 1 Abs. 2 Z 17 und Z 18 WiEReG (Trusts und trustähnliche Vereinbarungen)

§ 1 Abs. 2 Z 17 und Z 18 des Entwurfs erweitern einen Bezugspunkt für Trusts oder trustähnliche Vereinbarungen auf den Erwerb von Liegenschaften.

Wie ist, ohne Zuhilfenahme des Grundbuchs, dieses Merkmal nachzuweisen? Müssen Trusts/trustähnliche Vereinbarungen einen „negativen“ Grundbuchauszug beibringen?

zu § 5a WiEReG (Compliance-Package)

Die Möglichkeit der Übermittlung des Compliance-Packages wird begrüßt. Wir regen an, dass auch Unternehmen selbst diese Dokumente übermitteln können. Allenfalls könnte zusätzlich angemerkt werden, ob der Rechtsträger selbst oder ein Parteienvertreter die Daten und Dokumente übermittelt hat.

Laut § 5a Abs. 5 soll das Compliance-Package grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten gültig bleiben. Wie verhält sich diese Norm mit der Bestimmung im Sorgfaltspflichten-Rundschreiben der FMA, Rz 80, wonach Dokumente nicht älter als 6 Wochen sein sollen? In der Regel kommt es bei Beteiligungsketten zu Überschneidungen bei der Dokumentation.

zu § 11 Abs. 3 WiEReG (Vermerk)

Sowohl der Gesetzestext als auch die Erläuternden Bemerkungen schränken die Pflicht zur Setzung eines Vermerks nicht ein. Ist daher der Vermerk unbedingt und bei jeder Unzulänglichkeit (z.B. Schreibweise von russischen Namen aufgrund der Transliteration) zu setzen?

Es sollte ausreichend sein, wenn die Verpflichteten bei Unstimmigkeiten einen Vermerk setzen. Denn wenn der Verpflichtete seinen Kunden darauf hinweist, dann müsste er auch überprüfen, ob er die Änderung vorgenommen hat. Aus Art. 1 Nr. 15 lit. b ergibt sich die Verpflichtung zur Setzung eines Vermerks bei einer Unstimmigkeit. Es ist daraus nicht zu entnehmen, dass der Verpflichtete für die Beseitigung der Unstimmigkeiten selbst zu sorgen hat. Dies kann nur eine staatliche Aufgabe sein, wie auch die Formulierung „... *sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um diese Unstimmigkeiten zu beseitigen* ...“ nahelegt.

Durch diese Bestimmung in Verbindung mit dem derzeitigen Wortlaut des § 7 Abs. 1 FM-GwG kommt es zu einer Verlagerung umfassender Qualitätssicherungsmaßnahmen des Registers auf Kreditinstitute. Es ist primäre Aufgabe des Staates sicherzustellen, dass die Angaben in öffentlichen Registern korrekt und vollständig sind. Dies kann nicht auf den privaten Sektor ausgeweitet werden. Vielmehr muss es auch für verpflichtete Kreditinstitute und Finanzinstitute die Möglichkeit geben, ohne weitere Prüfungshandlungen, den Angaben in solchen Registern Glauben zu schenken. Einträge im Firmenbuch genießen z.B. in gewissem Maß einen Publizitätsschutz, dieser wurde zumindest für beaufsichtigte Banken in den letzten Jahren vor allem durch die FMA immer mehr aufgeweicht, indem auch dieses Publizitätsprinzip als nicht ausreichend erachtet wurde und in bestimmten Fällen weitere Nachforschungspflichten an die beaufsichtigten Unternehmen übertragen wurden. Beaufsichtigte Kreditinstitute können die Aufgaben des Staates nicht übernehmen. Mit dieser Regelung wird das Kreditinstitut zum verlängerten staatlichen Arm gemacht. Daher ist die Regelung, wie sie jetzt formuliert ist, abzulehnen.

Darüber hinaus ist bei der Vermerk-Setzung für Behörden eine Kann-Bestimmung (§ 13 Abs. 3 des Entwurfes) vorgesehen. Nicht nachvollzogen werden kann hier die unterschiedliche Behandlung von Verpflichteten und Behörden. Wenn eine Verpflichtung auf Seiten der Banken besteht, sollten auch die Behörden verpflichtend eintragen, um den Informationsgehalt des Registers zu erhöhen.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Erlass des BMF zum WiEReG lediglich als Auslegungshilfe für Verpflichtete des FM-GwGs herangezogen werden kann (siehe Rz 130 - FMA-Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten) und keine direkte Anwendung auf Kreditinstitute im Rahmen der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft findet. Es besteht demnach ein Spannungsverhältnis zwischen den Verpflichtungen der Rechtsträger im Zuge einer WiEReG-Meldung und den Verpflichtungen von Verpflichteten im Rahmen der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümerschaft im Rahmen der sie treffenden Sorgfaltspflichten nach FM-GwG. Auch ist im Zuge der Kommunikation mit dem Kunden zur Vermeidung einer Vermerk-Setzung ein allfällig entstehendes Haftungsthema für Verpflichtete zu berücksichtigen, falls es in weiterer Folge zur Verhängung von Geldstrafen aufgrund von Falschmeldungen kommen sollte. Eine Überprüfung, ob eine unvollständige oder unrichtige Meldung eines Rechtsträgers entsprechend korrigiert und richtiggestellt wurde, kann daher unseres Erachtens ausschließlich durch die zuständige Behörde erfolgen und nicht durch Kreditinstitute.

Artikel 4 Änderung des Kontenregister- und Konteneinschugesetzes

zu § 4 Abs. 1 Z 4 und 5 (Einsicht durch Geldwäsche-Meldestelle und FMA)

Art. 32a Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 (idF 5. Geldwäsche-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines zentralen automatischen Mechanismus (z.B. ein zentrales Register), das die zeitnahe Ermittlung von Informationen zu bestimmten Konten sowie zu Schließfächern ermöglicht. Gemäß Art. 32a Abs. 2 der 5. Geldwäsche-Richtlinie ist den nationalen zentralen Meldestellen (in Österreich: Geldwäschemeldestelle) direkt Zugang zu gewähren. Darüber hinaus müssen die im zentralen Register enthaltenen Informationen iSd Art. 32a Abs. 1 der 5. Geldwäsche-Richtlinie „... auch den nationalen zuständigen Behörden zugänglich sein, damit diese ihren Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie nachkommen können.“

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf werden diese Vorgaben nun durch Erweiterung des § 4 Abs. 1 KontRegG umgesetzt, wonach in Zukunft auch „der Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 BKA-G“ sowie „der Finanzmarktaufsichtsbehörde“ Auskünfte aus dem Kontenregister (mittels elektronischer Einsicht) zu erteilen sind. Wir dürfen an dieser Stelle auf § 4 Abs. 7 KontRegG hinweisen, wonach § 4 Abs. 1 KontRegG „vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden“ kann.

Im Hinblick auf die im Begutachtungsentwurf gewählte Formulierung fällt auf, dass die Einsichtnahme keiner erkennbaren Einschränkung unterliegt. Den bisher zur Einsichtnahme in das Kontenregister berechtigten Stellen können Auskünfte aus dem Kontenregister nur

- für strafrechtliche Zwecke (Staatsanwaltschaften und Strafgerichte),
- für finanzstrafrechtliche Zwecke (Finanzstrafbehörden und Bundesfinanzgericht) und
- unter gewissen Umständen für abgabenrechtliche Zwecke (Abgabenbehörden des Bundes und Bundesfinanzgericht)

erteilt werden.

Die uneingeschränkte Auskunftserteilung aus dem Kontenregister (ohne Zweckbindung) sowohl für die Geldwäschemeldestelle als auch für die Finanzmarktaufsicht lässt sich unseres Erachtens in dieser Form aus der 5. Geldwäsche-Richtlinie nicht ableiten. Wir dürfen daher um entsprechende gesetzliche Klarstellung ersuchen, für welche Zwecke der Geldwäschemeldestelle sowie der Finanzmarktaufsicht Auskünfte aus dem Kontenregister zu erteilen sind.

Ebenso dürfen wir darauf hinweisen, dass Art. 32a Abs. 2 der 5. Geldwäsche-Richtlinie vorschreibt, dass die im zentralen Register enthaltenen Informationen den nationalen zuständigen Behörden (in Österreich: Finanzmarktaufsicht) „zugänglich sein“ müssen. Ein direkter Zugang zu den Informationen des zentralen Registers ist, anders als für die nationale zentrale Meldestelle, jedoch nicht erforderlich. Fraglich ist somit, ob ein direkter, sofortiger und ungefilterter Zugang zum zentralen Register iSd Art. 32a Abs. 1 KontRegG für die Finanzmarktaufsicht, wie er durch die im Begutachtungsentwurf gewählte Formulierung möglich wäre, der Richtlinie, insbesondere der Vorgabe „damit diese ihren Pflichten im Rahmen dieser Richtlinie nachkommen können“, entspricht.

Zudem dürfen wir zu bedenken geben, dass gemäß § 1 Abs. 1 KontRegG neben Konten im Girogeschäft auch Konten im Einlagengeschäft und im Bauspargeschäft sowie Depots im Depotgeschäft im österreichischen Kontenregister enthalten sind, während die 5. Geldwäsche-Richtlinie sich auf die VO 260/2012 („SEPA“-Verordnung, die für Zahlungskonten maßgeblich ist) bezieht. Fraglich ist, ob die Einsichtnahme in das gesamte Kontenregister (somit inkl. Konten im Einlagen- und Bauspargeschäft sowie Depots im Depotgeschäft) im Einklang mit den Richtlinienvorgaben

steht bzw. für die Erfüllung der Pflichten im Rahmen der 5. Geldwäsche-Richtlinie zweckmäßig ist.

Weiters dürfen wir festhalten, dass im nun vorliegenden Begutachtungsentwurf nur ein Teil der Vorgaben des Art. 32a der 5. Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt wurde. Vor dem Hintergrund der damit verbundenen technischen Vorbereitungsmaßnahmen ist eine baldige Klärung (bestenfalls noch im ersten Halbjahr 2019) offener organisatorischer und technischer Fragen iZm der Erweiterung des Kontenregisters (Schließfächer) notwendig.

Es wird zudem angeregt, Mietkautionenkonto (Sammelanderkonten) von der Pflicht zur Treugebermeldung etwa mittels Ergänzung in § 3 Abs. 3 KontReg-DV auszunehmen:

„(3) Bei nach Inbetriebnahme (Abs. 6 Z 1) neu angelegten Anderkonten sind auch die Namen aller Treugeber zu übermitteln. Bis zum 31. Jänner 2017 hat das Kreditinstitut dem Bundesminister für Finanzen die Anzahl jener Anderkonten zu melden, die vor der Inbetriebnahme bereits bestanden haben und hinsichtlich derer dem Kreditinstitut kein Treugeber bekannt gegeben worden ist. Bei Sammelanderkonten der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder sowie bei Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten und Mietkautionenkonto von Immobilienverwaltern nach § 16b MRG müssen Treugeber nicht gemeldet werden.“

Gemäß AndKo-SoV besteht in Bezug auf Anderkonten von Immobilienverwaltern grundsätzlich ein geringes Risiko. Diese Erleichterung führt dazu, dass die Verpflichteten nicht jeden Treugeber erheben müssten. Die fehlende korrespondierende Ausnahme in der KontoReg-DV führt jedoch dazu, dass die Daten der Mieter allein aufgrund der Anforderungen iZm dem Kontenregister erhoben und verarbeitet werden müssten. Die Aufnahme einer Ausnahmeregelung betreffend Mietkautionenkonto wäre unseres Erachtens daher sachgerecht und würde die Banken in der Praxis entlasten, ohne die Zwecke des Registers zu konterkarieren.

Artikel 5 Änderung des Glücksspielgesetzes

zu § 5 Abs. 6 (Glückspielautomaten)

Wir weisen darauf hin, dass bei der Einzelaufstellung mit höchstens drei Glückspielautomaten (§ 5 Abs. 1 Z 2 Glücksspielgesetz) die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 1.000 Euro pro Spiel nicht überschreiten dürfen (§ 5 Abs. 5 lit. b Z 2), und laut 4. Geldwäsche-Richtlinie (Art. 11 lit. d) erst ab einem Transaktionsbetrag von 2.000 Euro Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden sind. Diese Bestimmung wird durch die 5. Geldwäsche-Richtlinie nicht geändert.

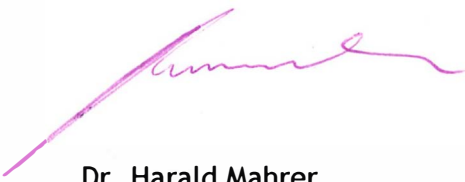
III. Zusammenfassung

Die Möglichkeit der Übermittlung von Compliance-Packages an das Wirtschaftliche Eigentümer-Register wird begrüßt, da es den „Know your Customer“-Prozess bei den durch die Geldwäschebestimmungen Verpflichteten beschleunigen kann. Die Möglichkeit der Übermittlung sollte auch unmittelbar für Rechtsträger, somit ohne Einschaltung eines berufsmäßigen Parteienvertreters, bestehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen, insbesondere um Vermeidung jedes Gold Platings und um die entsprechenden Klarstellungen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär